

Fußnoten:

- 1 Der Begriff Übergangsmanagement wird bisher in der Regel zur Beschreibung des Übergangs von der Schule in den Beruf genutzt.
- 2 Vgl. z.B.: Maruna, Immarigeon (Hrsg.) 2004; Hucklesby, Hagley-Dickinson (Hrsg.): 2007; zur deutschen Diskussion: Soziale Strafrechtspflege Nr. 44, 2008.
- 3 Zahlreiche mit EU-Mitteln geförderte Projekte (z.B. im Bereich des Programms EQUAL) haben diese Thematik bearbeitet und mögliche Lösungswege entwickelt (vgl. z.B. Bammann et al. (Hrsg.) 2008); siehe zur Schaffung neuer Umsetzungsformen das Beispiel des KompetenzCentrums in Bremen: Matt, Hentschel 2008. Vgl. zur Übergangsproblematik allgemein: Matt 2007; die besondere Situation der Frauen: Cummerow 2008; zur Abstimmungsproblematik zwischen Bewährungshilfe und Vollzug: Bertram 2004.
- 4 Vgl. z.B. zur Umsetzung einer derartigen anspruchsvollen Netzwerkkonstruktion der Wiedereingliederungspolitik die Situation in England und Wales: Matt, Hentschel 2007.
- 5 Eingebettet werden muss die operative Arbeit ebenfalls in strategische Arbeiten, die sich um die Abklärung der sozialrechtlichen Regelungen

sowie der Fördermöglichkeiten der Straffälligen bemüht. Die aus Sicht eines Übergangsmanagements notwendigen Aktionen können auf rechtliche und insbesondere förderrechtliche Hemmnisse stoßen. Hier ist ebenfalls ein Klärungsprozess gefordert.

6 Siehe zu den Veränderungen des Berufsbildes der Bewährungshilfe bzw. allgemein, der sozialen Arbeit: Robinson, McNeill 2004; McNeill 2006; Otto 2007

Joachim Walter zu:

Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe. Verteidigung und Rechtsschutz, herausgegeben von *Ulrich Kamann* (2009), 255 Seiten, 38,00 €, ZAP Verlag, LexisNexis Deutschland GmbH, Münster

Dass gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die vor dem Jugendgericht stehen, ein besonderer Bedarf für professionelle Verteidigung besteht, dürfte wohl allgemeine Meinung sein. Die dafür ins Feld geführten und bekannten Argumente, insbesondere die Unerfahrenheit der Jugendlichen und Heranwachsenden, häufig auch ihre erheblichen schulischen und sozialen Defizite, gelten aber genauso für das Vollstreckungs- und Vollzugsverfahren, das Laien oft noch fremder ist als das Erkenntnisverfahren. Hinzu kommt die recht unübersichtliche Gesetzeslage, nachdem jedenfalls das Vollzugsrecht inzwischen in nicht weniger als 16 Ländergesetzen, und zwar in manchen Punkten durchaus unterschiedlich, geregelt worden ist. Schon deshalb ist es außerordentlich verdienstvoll und für Strafverteidiger nützlich, dass nunmehr ein erfahrener Jugendrichter und Vollstreckungsleiter sich dieser Materie angenommen und das vorzustellende, in der von Detlev Burhoff herausgegebenen Reihe „StRR Schriften für die Strafrechtspraxis“ erschienene Handbuch verfasst hat.

Von den Grundlagen der Vollstreckung der Jugendstrafe und damit zusammenhängenden Zuständigkeitsfragen über die wichtige Entscheidung betreffend die Aussetzung der restlichen Jugendstrafe zur Bewährung nach § 88 JGG sowie die im Vollstreckungsrecht möglichen Rechtsbehelfe bis hin zu den für den Jugendstrafvollzug gültigen Rechtsgrundlagen und selbstverständlich auch allen Rechtsbehelfen enthält das Werk einen vollständigen und erschöpfenden Überblick über die hier geltenden besonderen rechtlichen Vorschriften. Dazu gehören auch die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und die Besonderheiten der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Eine übersichtlich gegliederte Darstellung mit Randziffern erleichtert die Orientierung; ein ausführliches, allerdings noch optimierbares Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab. Schon diese Art der Erläuterung der komplexen Materie kommt den Bedürfnissen der Praxis sehr entgegen. Sie wird durch in den Text eingebundene Praxistipps, Hinweise und Beispiele, die jeweils durch Kästen oder Schriftbild besonders gekennzeichnet sind, in hervorragender Weise ergänzt.

Dabei beziehen sich die Praxistipps auf konkretes taktisches Vorgehen oder zu stellende Anträge: Wie z. B. ein Antrag auf Aussetzung einer Strafvollstreckung zu stellen ist, oder dass im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung des Leiters der Jugendstrafanstalt nach § 92 JGG vorteilhafter Weise eine mündliche Anhörung durch den Richter der Jugendkammer beantragt werden sollte. Die in einen Kasten gesetzten Hinweise erhellen Hintergründe rechtlicher und praktischer Art. Kursiv gesetzte und in den Text eingestreute Beispiele aus der jahrzehntelangen Praxis des Verfassers erläutern die Sach- und Rechtslage anhand eines konkreten Falles. Auf dem Hin-

tergrund seiner Praxiserfahrung und seines Insiderwissens legt der Autor besonderen Wert auch auf informelle Verteidigungsstrategien. So scheut sich er sich z.B. nicht davor, das Problem des Umgangs mit nicht beförderten Staatsanwälten anzusprechen, bei denen Verteidiger besonderes Fingerspitzengefühl beweisen müssen, oder er rät angesichts der nach wie vor zu beobachtenden Autoritätsgläubigkeit der Richterschaft zu sparsamer Verwendung gesellschaftskritischer Äußerungen.

Kritisch könnte man allenfalls anmerken, dass dem sattsam bekannten und leider fast alltäglichen Problem der apokryphen Haftgründe, mit dem Verteidiger nach Ansicht des Autors offenbar wenig Probleme haben, deutlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird als der selbstverständlich ebenso unerfreulichen, aber doch eher seltenen Renitenz von Vollzugsbehörden.

Alles in allem besticht das in handlichem Format flexibel gebundene Buch durch Vollständigkeit, juristische Zuverlässigkeit und ausgesprochene Ausrichtung auf die Praxis. Jedem Anwalt, der mit Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe befasst ist, wird es ein zuverlässiger Helfer, ein wahres Vademecum sein. Es ist aber ebenso allen anderen Praktikern zu empfehlen, die mit Jugendstrafvollstreckungs- und Vollzugsrecht zu tun haben.

Dr. Joachim Walter war bis vor Kurzem Leiter der JVA Adelsheim und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

Karl Peter Rotthaus zu:

J. J. M. van Dijk/H. I. Sagel-Grande/L. G. Toornwliet, Actuele Criminologie, 6. herziene druk, Sdu Uitgevers, Den Haag 2009, kart. 407 Seiten, € 35.50.

Fast könnte der Titel des hier besprochenen Werkes *Actuele Criminologie* die Übersetzung des Titels dieser Zeitschrift sein. Das Buch im Lexikonformat von rund 400 Seiten ist – meines Wissens – die einzige knappe Darstellung der kriminologischen Wissenschaft in niederländischer Sprache; sie entspricht nicht den deutschen Kompendien wie zum Beispiel denen von Günther Kaiser oder Hans Joachim Schneider, vermittelt aber den Lesern, seien es Juristen, Sozialwissenschaftler oder Sozialarbeiter, eine solide Grundlage für ihre Arbeit und für weitere Studien.

In Deutschland musste sich die Kriminologie von einer Hilfswissenschaft der Jurisprudenz zu einer selbständigen Wissenschaft emanzipieren. Immerhin stehen auch heute noch die Juristen mit 26% an der Spitze der Forscher, denen die Soziologen mit 22% und die Psychologen mit 11% folgen. Demgegenüber entwickelte sich diese Wissenschaft in den Niederlanden von vornherein im humanwissenschaftlichen Bereich der Psychiatrie, der Soziologie und der Sozialpsychologie. Es gibt viele Veröffentlichungen zu niederländischen Untersuchungen auf größeren oder kleineren Teilgebieten der Kriminologie.

Die durch die unterschiedliche Genese dieser Wissenschaft begründete unterschiedliche Betrachtungsweise des Forschungsfeldes spiegelt sich